

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ
FS
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 4, Nr. 9 und zu Artikel 2 Nr. 1
(§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 4, Art. 11 KJHG)

- a) Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen
- b) Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.
- c) Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 bestimmt in Artikel 1 § 10 Abs. 2 und § 27 Abs. 4, daß seelisch behinderte junge Menschen Leistungen der Jugendhilfe erhalten; Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG erhalten sie nur - subsiditär -, soweit eine konkret benötigte Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe nicht geleistet werden kann, wobei umstritten ist, ob und inwieweit dies überhaupt vorkommen kann. In Artikel 11 ist ferner bestimmt, daß die Geltung dieser Regelung bis zum 01.01.1995 aufgeschoben wird, wenn Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sind verschiedentlich landesrechtliche Regelungen ins Werk gesetzt worden. So ist z.B. in Baden-Württemberg der Zuständigkeitswechsel aus der Sozialhilfe in die Jugendhilfe bereits vollzogen (§ 21 AG-KJHG); in Niedersachsen soll er nach dem Regierungsentwurf zum AG-KJHG am 01.01.1993 vollzogen werden.

Die Regelungen des KJHG bedeuten einen äußerst behutsamen Rechtsfortschritt auf das Ziel hin, die Trennung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu überwinden. Es besteht keine Veranlassung, ihn rückgängig zu machen.

Vor allem aber sollte eine grundsätzlich so bedeutsame Kursänderung nicht Gegenstand einer "Reparaturnovelle" sein, die - aus guten Gründen - eilig auf den Weg gebracht worden ist, um Schwierigkeiten der Praxis mit der Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auszuräumen. In allen Vorüberlegungen zu dieser Novelle ist von einer solchen Zielsetzung im übrigen keine Rede gewesen. Das KJHG sollte an den genannten Stellen derzeit nicht geändert werden.

FJ
FS

2. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 10 Abs. 2 nach Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

"4a. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

'Landesrecht kann regeln, daß sich Satz 2 auch
auf Kinder erstreckt, die der Frühförderung bedürfen.'"

Begründung:

Die der Frühförderungsarbeit zugrunde liegenden Konzeptionen nehmen aus wissenschaftlichen und therapeutischen Gründen keine Zuordnung einer bestimmten Behinderungsart vor. Denn insbesondere in den ersten Lebensjahren ist es nicht eindeutig festzustellen, ob ein Entwicklungsrückstand durch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung bedingt ist oder ein Erziehungsdefizit vorliegt. Meist liegt ein Faktorenbündel aus Ursachen, Wirkungen und Gründen vor, das sich nur künstlich auflösen ließe.

Da sich verschiedentlich regionale Verbünde von interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen entwickelt haben und die erfolgreiche Arbeit dieser Stellen nicht gefährdet werden soll, ist es erforderlich, einen Landesrechtsvorbehalt im Bundesrecht mit aufzunehmen.

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a (§ 21 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 21 Satz 2 die Worte
"familienähnlichen oder sonstigen"
zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der Wohnform ohne die gestrichenen Attribute läßt alle geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten zu, so z.B. auch in Internaten, Schifferkinderheimen und familiären Unterbringungsformen.

FJ 4. Zu Art. 1 nach Nr. 8 (§ 23 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:
'8a. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

" Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Werden die Personensorgeberechtigten selbst aktiv, suchen und finden sie eine Pflegeperson (und stellt das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung der Pflegeperson fest) und möchte die Pflegeperson die ihr entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung von Jugendamt ersetzt erhalten, so geht dies nicht, weil die Pflegeperson nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht "vermittelt" worden ist. Bei dieser Rechtslage sind zwei Arten der Umgehungsweise mit dem Gesetzestext abzusehen: Entweder wird bürokratischer Aufwand produziert, weil ein Vermittlungsvorgang auch dort arrangiert werden muß, wo das Jugendamt die Bestätigung des faktisch bestehenden Pflegeverhältnisses aus fachlicher Sicht für ausreichend hält, oder man löst sich vom Sinngehalt des Wortes "vermitteln" und läßt die Bestätigung eines Pflegeverhältnisses als "Vermittlung" gelten; dies setzt allerdings eine sehr weitgehende Auslegung des Gesetzestextes voraus, die möglicherweise nicht allgemein akzeptiert würde. Da beide Alternativen nicht befriedigend sind, soll Abs. 3 wie vorgeschlagen ergänzt werden. Zwar ist die "Vermittlung" von Pflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII Aufgabe der Jugendhilfe, jedoch sollte die Tatsache, daß die Personensorgeberechtigten die Jugendhilfe entlasten, indem sie in Eigeninitiative sich selbst eine Pflegeperson suchen, nicht letztlich zu ihren Lasten gehen.

FJ 5. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 34 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 34 Satz 1 die Worte

"soll durch eine Verbindung von Alltagserleben
und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und
Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern."

durch die Worte

"soll Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung
durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen sowie
therapeutischen Angeboten fördern."

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

FJ 6. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 34 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 34 Satz 2 Nr. 3 das Wort "längere"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung des Wortes "längere" läßt
unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten
einen größeren Ermessensspielraum hin-
sichtlich der Ausdehnung des Zeitraumes
zu.

FJ 7. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (§ 36 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10a. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "Den Wünschen" durch die Worte "Der Wahl und den Wünschen" ersetzt.'

Begründung:

Angleichung der Vorschrift an die Neuformulierung des § 5 Satz 2 SGB VIII (Vgl. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs).

FJ 8. Zu Art. 1 nach Nr. 13 (§ 39 Abs. 6)

In Artikel 1 ist nach Nr. 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

"13a. § 39 Abs. 6 wird gestrichen."

Begründung:

Die nach § 39 Abs. 6 vorgeschriebene Anrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen hat in der Praxis, insbesondere bei Pflegeeltern mit mehreren Kindern, zu erheblichen Problemen geführt. Die Pflegeeltern werden gegenüber Pflegeeltern mit nur einem Kind deutlich schlechter gestellt. Bei der Festsetzung des Pflegegeldes nach § 39 Abs. 3 und 4 ist es nicht möglich, den unterschiedlichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf eine Anrechnung ist im Blick auf den Erhalt der Bereitschaft insbesondere von Familien mit mehreren Kindern, Pflegekinder aufzunehmen, geboten.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung

(noch Ziff. 8)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die von dem Ausschuß für Frauen und Jugend empfohlene Nichtanrechnung von Kindergeld stellt eine Abweichung von einem das gesamte Sozialrecht beherrschenden Prinzip dar und birgt deshalb eine ernste Präjudizgefahr mit schwerwiegenden haushaltsmäßigen Auswirkungen, die weit über den vorliegenden Fall hinausreichen.

R 9. Zu Art. 1 Nr. 15 und 20 (§§ 41, 52)

Artikel 1 Nr. 15 und 20 sind zu streichen.

Begründung:

- a) Ein rechtstatsächliches Bedürfnis für die durch den Entwurf vorgeschlagene Streichung des § 41 Abs. 2 SGB VIII ist nicht ersichtlich. Normzweck dieser Vorschrift ist es, eine Präjudizierung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder des Jugendgerichts zu verhindern. Es soll vermieden werden, daß Maßnahmen der Jugendhilfe mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung nach dem Jugendgerichtsgesetz eingeleitet werden, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die ausschließlich zur Entscheidung befugt sind, aber zu anderen Entscheidungen kommen (vgl. Nr. 45 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes; BT-Drs. 11/5958, S. 134/135). Anhaltspunkte dafür, daß sich die Praxis nicht bewährt hätte, liegen nicht vor.

(noch Ziff. 9)

- b) Dem durch den Entwurf verfolgten Anliegen, möglichst rasch zu klären, ob durch die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung geschaffen werden können (§§ 45, 47 JGG), ist im geltenden Recht bereits Rechnung getragen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Demgemäß besteht auch für eine Änderung des § 52 SGB VIII kein Anlaß. Im übrigen erscheint die durch den Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unangemessen. Kommt das Jugendamt seiner Unterrichtungspflicht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach, so ist es selbstverständlich, daß die zuständigen Justizorgane prüfen, wie weiter zu verfahren ist, etwa ob Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG in Betracht kommen. Es wäre mit der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts nicht vereinbar, wenn eine justizfremde Stelle auf die gebotene Prüfung "hinzuwirken" hätte.

FJ 10. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 42 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 42 Abs. 1 Satz 2 das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Begründung:

Grammatikalische Korrektur.

FJ 11. Zu Art. 1 nach Nr. 17 (§ 44 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Keiner Erlaubnis bedarf ferner, wer nicht mehr als drei Kinder in Tagespflege (§ 23) betreut."

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Das Kriterium "gewerbsmäßige" Tagespflege bereitet in der Praxis enorme Auslegungsschwierigkeiten. Es wurde daher der Wunsch geäußert, als Kriterium eine Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder festzuschreiben. Auf diese Weise könnte ein einheitlicher und leicht handhabbarer Vollzug des § 44 im Rahmen der Tagespflege sichergestellt werden.

FJ 12. Zu Art. 1 Nr. 22 Buchst. f (§ 59 Abs. 3)
Art. 4 Abs. 1

In Artikel 1 Nr. 22 Buchst. f ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln."

Als Folge ist Artikel 4 Abs. 1 zu streichen.

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Das mit der Formulierung von § 59 gesetzte Ziel des Gesetzgebers, angesichts der notwendigen Kenntnisse des deutschen und des ausländischen Familienrechts Mindestanforderungen für die Urkundspersonen bei den Jugendämtern festzulegen, wurde durch die bisherige Formulierung nicht erreicht. Er hat sich gezeigt, daß die Anknüpfung an die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst kein geeignetes Kriterium für die Eignung zur Urkundstätigkeit ist. Die Erfahrungen in den Jugendämtern machen deutlich, daß die zur Beurkundung und Beglaubigung notwendigen Kenntnisse auch auf andere Weise erworben werden können. Es bleiben sogar Zweifel, ob die Ausbildung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst gerade die für diese Tätigkeit notwendigen spezifischen Kenntnisse verschafft. Mit der Neuformulierung wird die Feststellung der Eignung im Einzelfall dem Jugendamt selbst überlassen. Im übrigen sieht die Vorschrift die Möglichkeit vor, durch Landesrecht einheitliche fachliche Anforderungen für diese Tätigkeit festzulegen.

Eine solche Regelung ist dem Vorschlag des Regierungsentwurfes vorzuziehen, der an dem jetzigen, nicht notwendigen Qualifikationserfordernis festhält und dem Landesrecht lediglich die Möglichkeit einräumt, hinsichtlich der Befähigung zur Beurkundung und Beglaubigung andere Kriterien festzulegen.

R 13. Zu Art. 1 Nr. 22a -neu- (§ 61)

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 22a einzufügen: *)

'22a. § 61 wird wie folgt geändert:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 16

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstraßverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.'

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 23 die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung:

a) Der Entwurf vertritt zu Recht die Auffassung, daß es geboten erscheint; die im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Er greift allerdings zu kurz, indem er sich auf die Datenerhebung durch die Jugendgerichtshilfe beschränkt und insbesondere die ebenfalls umstrittene Problematik im Zusammenhang mit der Datenübermittlung offen läßt. Es erscheint problematisch, lediglich eine punktuelle Regelung zu treffen, die in ihrer Ausgestaltung, insbe-

*) Der in Ziffer 14 wiedergegebene Widerspruch des FJ bezieht sich inhaltlich auch auf die Empfehlung des Rechtsausschusses in Ziff. 13.

(noch Ziff. 13)

sondere hinsichtlich der Frage des Überwiegens von schutzwürdigen Interessen, wiederum Anlaß für Zweifelsfragen gibt und auch in einem Spannungsverhältnis zu den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 38, 43) steht.

- b) Auszugehen ist davon, daß Regelungen, die sich mit den Befugnissen der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren befassen, im Jugendgerichtsgesetz als der reichsspezifischen Materie zu normieren sind. Die Informationsgewinnung, -verarbeitung und -nutzung durch die Jugendgerichtshilfe richtet sich nach den §§ 38, 43 JGG. Sie stellen insbesondere für die Ermittlungstätigkeit (vgl. z.B. § 38 Abs. 1 Satz 3 JGG, "Nachforschung") sowie für die Datenübermittlung an die am Jugendstrafverfahren Beteiligten eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Es erscheint geboten, dies in § 61 SGB VIII klarzustellen.

R 14. Zu Art. 1 Nr. 23 Buchst. a1 -neu- (§ 62 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 23 ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 15

'a1) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c wird die Zahl "48" durch die Zahl "51" ersetzt.'

Begründung:

Der Entwurf vertritt zu Recht die Auffassung, daß es geboten erscheint, die im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Auch bei den Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) und zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) kann die Erhebung der Daten bei dem Betroffenen nicht möglich, gleichwohl aber erforderlich sein (vgl. z.B. die Nachforschungen zur Feststellung der Voraussetzungen des § 1748 Abs. 2 BGB). Deshalb erscheint die beantragte Erweiterung zur Klarstellung geboten.

Die weitere Verarbeitung der für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erhobenen Daten ist in §§ 63 bis 68 SGB VIII hinreichend geregelt.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Rechtsausschusses bedeutet eine Konterkarierung der dem KJHG zugrunde liegenden Vorstellungen der Kooperation der Jugendhilfe mit den Sorgeberechtigten.

FJ 15. Zu Art. 1 Nr. 23 nach Buchst. a (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 14

In Artikel 1 Nr. 23 wird nach Buchstabe a folgender
Buchstabe a₁ eingefügt:

'a₁) In § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Verweisung "§§ 42
bis 48" durch die Verweisung "§§ 42 bis 48 a" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung wegen der Einfügung
eines § 48 a (vgl. Art. 1 Nr. 19 des Entwurfs).

FJ 16. Zu Art. 1 Nr. 23 Buchst. b und c (§ 62 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 23 sind die Buchstaben b und c zu
streichen.

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 13

Begründung:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 ist
im Hinblick auf die für die Datenerhebung
in der Jugendgerichtshilfe bestehenden aus-
reichenden gesetzlichen Grundlagen über-
flüssig. Nach Einschätzung von Jugend-
ämtern ist die geltende Gesetzeslage auch
praktikabler als die künftig vorgesehene.

FJ 17. Zu Art. 1 nach Nr. 25 (§ 75 Abs. 1)

In Art. 1 ist nach Nr. 25 folgende Nr. 25 a einzufügen:

"25a. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Halbsatz werden die Worte 'kann anerkannt werden, wer' durch die Worte 'können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie' ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort 'ist' durch das Wort 'sind' ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird das Wort 'verfolgt' durch das Wort 'verfolgen' ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden das Wort 'läßt' durch das Wort 'lassen', das Wort 'er' durch das Wort 'sie' und das Wort 'ist' durch das Wort 'sind' ersetzt.
- e) In Nummer 4 wird das Wort 'bietet' durch das Wort 'bieten' ersetzt."

Begründung

Die derzeitig geltende Fassung des § 75 SGB VIII könnte ihrem Wortlaut nach dahin gehend interpretiert werden, daß auch eine einzelne natürliche Person als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden kann. Es sind

(noch Ziff. 17)

schon entsprechende Anträge gestellt worden. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (vgl. § 9 i.V.m. § 5 Abs. 4 JWG) konnten nur freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, juristische Personen, die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als freie Träger anerkannt werden. Die Anerkennung einzelner natürlicher Personen war ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, daß es nicht Absicht des Bundesgesetzgebers war, die Anerkennung einzelner natürlicher Personen als freie Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 75 SGB VIII schließt die Anerkennung einzelner natürlicher Personen aus.

FJ 18. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 85 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 85 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen."

(noch Ziff. 18)

Begründung:

§ 89 Abs. 4 SGB VIII in der geltenden Fassung soll der Situation von Ländern Rechnung tragen, die noch auf der Basis des früheren Jugendwohlfahrtsgesetzes durch landesrechtliche Vorschriften die Aufsicht über Einrichtungen mittleren oder unteren Landesbehörden übertragen haben. Ziel der Vorschrift ist es, in diesen Ländern den bewährten status quo aufrecht zu erhalten.

Dieses Ziel wurde mit § 89 Abs. 4 SGB VIII jedoch nicht erreicht. Die Erfahrungen mit der seit vielen Jahren praktizierten Aufgabenverlagerung auf die regionale und kommunale Ebene haben gezeigt, daß die Aufsichtsfunktion im engeren Sinne, wie sie in den §§ 45 ff SGB VIII geregelt ist, untrennbar mit Fragen wie Beratung von Trägern und Jugendämtern und der Fortentwicklung von Einrichtungen verbunden ist. Dem trägt der Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes teilweise dadurch Rechnung, daß er auch landesrechtliche Regelungen, mit denen die Beratung von Einrichtungsträgern während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII n.F.) mittleren oder unteren Landesbehörden zugewiesen wird, unberührt läßt. Auch damit ist die Aufrechterhaltung des status quo aber noch nicht gesichert.

(noch Ziff. 18)

Die mit der Einrichtungsaufsicht be-
trauten mittleren oder unteren Landes-
behörden haben wegen des untrennbaren
Sachzusammenhangs neben der engeren
Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff
SGB VIII und der Beratung der Einrich-
tungsträger auch die in § 85 Abs. 2
Nr. 2 bis 5 (n.F.) enthaltenen Aufga-
ben - soweit sie im Zusammenhang mit
der Einrichtungsaufsicht standen -
erfüllt.

Die Neuformulierung läßt zu, daß die-
ser bewährte status quo aufrechterhal-
ten werden kann.

FJ 19. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 85 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 85 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Durch Landesrecht kann die Förderung der Jugendarbeit,
soweit für sie nach Absatz 2 der überörtliche Träger
zuständig ist, auf andere Körperschaften des öffentlichen
Rechts übertragen werden."

Begründung:

Im Interesse der Einheit der Jugendhilfe auch auf
überörtlicher Ebene sollte die landesrechtliche
Ermächtigung wie bisher auf den Bereich der
Jugendarbeit beschränkt bleiben.
Für eine Begrenzung der Ermächtigung auf die Fälle, in
denen das Land überörtlicher Träger ist, besteht keine
Notwendigkeit.

FJ 20. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 86 Abs. 1, 2, 4 und 5)

a) In Art. 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nichtehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend."

b) In Art. 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte."

c) In Art. 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Haben die Eltern oder der nach Absatz 2 und 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält."

(noch Ziff. 20)

d) In Art. 1 Nr. 27 ist § 86 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen."

Begründung:

zu a)

Leistungen nach dem SGB VIII sind auch an Personensorgeberechtigte, die keine Eltern sind, und an Erziehungsberechtigte vorgesehen. Die Einschränkung der Zuständigkeitsregeln auf Leistungen an "Kinder, Jugendliche und ihre Eltern" ist deshalb nicht sinnvoll; auf die Benennung der Leistungsberechtigten sollte überhaupt verzichtet werden, da sich diese aus den einzelnen Leistungsnormen ergeben.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird eine Regelungslücke geschlossen.

(noch Ziff. 20)

zu b)

Klarstellung zur Vermeidung von Streitfällen zwischen den Jugendämtern.

zu c)

Es werden folgende Regelungslücken geschlossen:

1. Die Eltern haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, aber einen solchen im Ausland (dieser Fall war im Regierungsentwurf nicht geregelt).
2. Fälle; in denen nicht ausgeschlossen werden kann, daß vielleicht doch ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, dieser ist aber objektiv gesehen nicht feststellbar (z.B. Unansprechbarkeit der Eltern).

zu d)

Notwendige Klarstellung für Fälle, bei denen z.B. dem personensorgeberechtigten Elternteil nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde.

FJ 21. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 86 a Abs. 2 bis 4)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 86 a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind die Worte

"Hat der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt
in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform"

zu ersetzen durch die Worte

"Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung
oder sonstigen Wohnform auf".

b) In Absatz 3 sind die Worte

"; Absatz 2 bleibt unberührt"
anzufügen.

c) In Absatz 4 sind die Worte

"oder nach § 19"

zu ersetzen durch die Worte

", § 19 oder § 21".

Begründung:

a) Zu Absatz 2 und 3

Nicht in jedem Fall erwirbt ein
junger Volljähriger in einer Ein-
richtung einen gewöhnlichen Auf-
enthalt (z.B. in einem Kranken-
haus oder einer Justizvollzugsan-
stalt). Die Neufassung beseitigt
Zweifelsfälle.

(noch Ziff. 21)

b) Zu Absatz 4

Die bisherige örtliche Zuständigkeit soll auch beibehalten werden, wenn vor Beginn der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 21 vorangeht.

FJ 22. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 86 b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 86 b Abs. 3 die Worte

"nach § 41 oder § 13 Abs. 3" zu ersetzen durch

die Worte

"nach § 41, § 13 Abs. 3 oder § 21".

Begründung

Die bisherige örtliche Zuständigkeit soll auch beibehalten werden, wenn vor Beginn der Leistung nach § 19 Leistungen nach § 21 erbracht wurden.

FJ 23. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 89 c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 c Abs. 1 die Verweisung "§ 86" zu ersetzen durch die Verweisung "§§ 86, 86 a und 86 b".

Begründung:

Die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden ist durch § 86c auf Leistungen an junge Volljährige und Leistungen nach § 19 erweitert worden. Dementsprechend muß auch die Kostenerstattungsregelung die §§ 86a und 86b einschließen.

FJ 24. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 89 d Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 d der Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

" (1) Tritt ein junger Mensch oder ein Leistungsberechtigter nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in das Inland über, und wird ihm ..."

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

FJ 25. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 89 d Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 89 d Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht für Leistungen nach diesem Buch nach dem Übertritt, die aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 gewährt werden."

Begründung

- Die Aufzählung der Leistungsberechtigten ist unvollständig; es fehlen die Personensorge- und Erziehungsberechtigten. Da sich die Leistungsberechtigten aus den einzelnen Leistungsnormen ergeben, sollte auf ihre Aufzählung verzichtet werden.
- Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

FJ 26. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 89 e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 89 e Abs. 1 jeweils nach den Worten

"in einer Einrichtung"

die Worte

", einer anderen Familie"

einzufügen.

Begründung:

Mit § 89e wird ein den Regelungen der §§ 103ff BSHG entsprechender Schutz der Einrichtungsorte in das KJHG aufgenommen. Dieser Schutz wird allerdings nur gewährt, wenn die Person, nach der sich die Zuständigkeit richtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform begründet hat.

Eine dem § 104 BSHG vergleichbare Regelung über die Kostenerstattung bei Unterbringung in einer "anderen Familie" fehlt im KJHG. Hierdurch entsteht eine Ungleichheit z.B. in den Fällen, wo neugeborene Kinder einer in einer Pflegefamilie untergebrachten minderjährigen Mutter in einem Heim untergebracht werden, gegenüber Kindern, die bei ihrer im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 34) im Heim untergebrachten Mutter aufgenommen werden. Da der Schutz der Einrichtungsorte und damit der Kostenerstattungsanspruch nicht von der Unterbringungsart abhängig gemacht werden kann, ist eine gesetzliche Ergänzung geboten.

FJ 27. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 89 g)

In Artikel 1 Nr. 27 ist der Text des § 89 g wie folgt zu fassen:

"Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden."

Begründung:

Durch die bisherige Fassung des § 97 Abs. 2 und 4 SGB VIII war sichergestellt, daß entweder das Landesjugendamt "oder die nach Landesrecht zuständige Behörde" die Kostenerstattung durchführt. Durch Landesrecht konnte somit auch eine Behörde bestimmt werden, die nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist.

Die für die Kostenerstattung notwendigen Finanzmittel mußte dann der Träger, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, bereitstellen.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Aufgaben der Kostenerstattung landesrechtlich durch "eine andere Behörde wahrgenommen werden" können. Durch die Formulierung bleibt es aber Aufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe, da nur die "Wahrnehmung" übertragen wird, also muß dieser auch die Finanzierung sicherstellen. Werden landesrechtlich die Aufgaben der Kosten-

(noch Ziff. 27)

erstattung durch andere Behörden eines Trägers, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, wahrgenommen, wird dieser andere Träger nicht verpflichtet, die Finanzmittel für die Kostenerstattung bereitzustellen.

Durch den Antrag wird klargestellt, daß der andere Träger, der nicht öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, auch die notwendige Finanzierung der Kostenerstattung zu tragen hat.

FJ 28. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 90 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 90 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen."

Begründung:

Die derzeitige Fassung kann so verstanden werden, daß sie dem Landesgesetzgeber - entgegen zahlreichen Ländergesetzen - nur noch die Möglichkeit läßt, selbst gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen, nicht aber entsprechende Rahmenvorgaben für die Träger der Tageseinrichtungen und die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu machen.

(noch Ziff. 28)

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß § 90 Abs. 3 KJHG abweichende Vorgaben des Landesgesetzgebers für die Regelung der Elternbeiträge durch die Träger im Sinne einer weitergehenden Sozialstaffel nicht ausschließt. Denn diese Vorschrift regelt nur den Erlaß oder die Herabsetzung von Elternbeiträgen bei unzumutbarer Belastung im Einzelfall.

Das Gesetz sollte die Möglichkeit eröffnen, die Pauschalbeträge entweder nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen zu staffeln. Dieser Ergänzungsvorschlag berücksichtigt, daß es nicht unerheblich ist, ob ein Familieneinkommen in Höhe eines Betrages von X-DM zur Verfügung steht, von dem neben zwei Kindern ein Elternteil leben muß oder ob von demselben Betrag der Lebensunterhalt von Mutter und Vater und zwei Kindern bestritten werden muß.

FJ 29. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 91 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 91 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen."

Begründung

§ 90 sieht vor, daß das Einkommen der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen bei der Prüfung, ob ein Teilnahmebeitrag vom Jugendamt übernommen wird, zugrunde gelegt wird.

(noch Ziff. 29)

Bei der Tagespflege ist in § 91 Abs. 2 vorgesehen, daß nur die Eltern (nicht jedoch das Kind) zu den Kosten beizutragen haben. Dies führt zur Ungleichbehandlung, wenn durch Landesrecht die Möglichkeit ausgeschöpft wird, daß § 90 Abs. 1, 2 und 4 Anwendung finden.

Es ist deshalb auch bei der Tagespflege erforderlich, daß Eltern und Kind kostenbeitragspflichtig sind.

FJ 30. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 97 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 97 a der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 auf den örtlichen Träger übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben."

Begründung:

Der Übergang der Unterhaltsansprüche nach § 94 Abs. 3 ist nur bei Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Eine entsprechende Auskunftspflicht ist in § 97 a Abs. 2 deshalb notwendig.

(noch Ziff. 30)

Bei jungen Volljährigen ist kein Übergang nach § 94 Abs. 3 möglich, eine Auskunftspflicht ist hinsichtlich der Überleitung nach § 96 -wie vorgesehen- notwendig.

FJ 31. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 97 a Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 97 a Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort "sind" die Worte "und diese Beträge von den Eltern im Wege der Selbsteinschätzung zu ermitteln sind" und nach dem Wort "Einkommensgruppe" die Worte "sowie Art und zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit" einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, denn es gibt auch landesrechtliche Regelungen, in denen der Einsatz des Einkommens zwar individuell festgelegt wird, in denen aber gleichwohl eine pauschale Heranziehung nach bestimmten Einkommensgruppen erfolgt. Unter diesen Umständen ist eine begrenzte Auskunftspflicht der Eltern nur in den Fällen der Ermittlung des Teilnahmebeitrages durch Selbsteinschätzung der Eltern gerechtfertigt.

Die Auskunftspflicht darf sich auch bei einer Berechnung des Teilnahmebeitrages im Wege der Selbsteinschätzung nicht nur auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränken, sondern sie muß sich auch auf Angaben über Art und zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit erstrecken. Anderenfalls würde die subsidiäre Auskunftspflicht nach § 97a Abs. 4 praktisch leerlaufen. Denn woraus können sich etwaige tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit einer Auskunft ergeben, wenn nicht aus einem Vergleich der angegebenen Einkommensgruppe mit der Art und dem zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit der auskunftspflichtigen Eltern?

FJ 32. Zu Art. 1 nach Nr. 28 (§ 98 vor Nr. 1)
Art. 1 Nr. 29 (§ 99 nach Abs. 1)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende Nummer 28 a einzufügen:

'28a. In § 98 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.""

b) In Artikel 1 Nr. 29 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Erhebungsmerkmale bei Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, für die Maßnahmen gemäß den §§ 42 und 43 erfolgt sind, gegliedert nach

a) Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlaß, Art der anschließenden Hilfe,

b) bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts, vor Beginn der Maßnahme.""

(noch Ziff. 32)

Begründung:

Erforderlich ist die Einfügung eines weiteren Statistikmerkmals, das auch die Maßnahmen der §§ 42 und 43 SGB VIII erfaßt. Durch diese Änderung wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, weil diese Maßnahmen einen nicht unerheblichen Teil des Angebots des SGB VIII darstellen.

FJ 33. Zu Art. 2 Nr. 2

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Artikel 14 wird wie folgt gefaßt:

'Abweichend von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, bis zum 31. Dezember 1994 die bisher geltenden Regelungen anzuwenden, solange die Hilfe ohne Unterbrechung weitergewährt wird; als Unterbrechung gilt ein zusammenhängender Zeitraum von drei Monaten. Sofern im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereits Änderungen bei der Zuständigkeit und Kostenerstattung eingetreten sind, werden die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiter angewandt."

(noch Ziff. 33)

Begründung:

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 entspricht den Bedürfnissen der Praxis noch nicht ausreichend. Es ist zunächst nicht zweckmäßig, einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit und eine Änderung von Kostenerstattungsansprüchen daran zu knüpfen, daß der junge Mensch den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Ob in einem Ortswechsel des jungen Menschen - der in einem Heim, einer Pflegefamilie oder auch in eigener Wohnung lebt - ein Wechsel des "gewöhnlichen Aufenthalts" liegt, ist erfahrungsgemäß in etwa zwei Dritteln aller Fälle umstritten. Das liegt daran, daß nicht eindeutig definiert ist, wann ein von den Eltern getrennt lebender jünger Mensch deren "gewöhnlichen Aufenthalt" noch teilt und wann er einen eigenen erwirbt. Von einem so ungewissen Kriterium sollten Rechtsfolgen nicht ohne zwingenden Grund abhängig gemacht werden. Es kann und sollte hingenommen werden, daß auch in diesen Fällen - wie in den ohnehin zahlreicheren sonstigen "Altfällen" - bis Ende 1994 noch nach altem Recht verfahren wird, um die Belastung mit zahlreichen Streitverfahren zu vermeiden.

Die Praxis hat es ferner als unverständlich und belastend empfunden, daß die Übergangsregelung nur für Hilfen

(noch Ziff. 33)

zur Erziehung, nicht auch für Hilfen für junge Volljährige gelten soll. Bei diesen handelt es sich um auslaufende Hilfefälle, die sich aus Hilfen zur Erziehung entwickelt haben und für die auch nach altem Recht die Regel galt, daß es keinen Wechsel der Zuständigkeit mehr geben soll. Dabei sollte es bleiben. Diese Fälle dürften übrigens während der Übergangsfrist so gut wie alle beendet werden.

Klargestellt werden sollte, daß ein Hilfefall nur dann als "Altfall" behandelt werden kann, wenn die Hilfe ohne größere Unterbrechung weiter gewährt worden ist.

Satz 2 vermeidet in Fällen, in denen nach der Übergangsregelung des Art. 14 Abs. 1 (geltende Fassung) bereits ein Zuständigkeitswechsel eingetreten ist und die Regelungen der §§ 85 ff SGB VIII bereits Anwendung gefunden haben, eine nochmalige Umstellung der bereits auf geltendes Recht umgestellten Fälle und damit erheblichen Verwaltungsaufwand.

Für einen Landesrechtsvorbehalt (bisher Artikel 14 Abs. 3) wird kein Bedürfnis mehr gesehen.

Bei dem rückwirkenden Inkrafttreten der Bestimmung (Artikel 6 Abs. 1) sollte es bleiben.

R 34. Zu Art. 2 a - neu - (§§ 9, 12, 35 und 55 JGG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 werden die Worte "Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme" durch die Worte "Die Anordnung" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

Der Richter kann nach Anhörung des Jugendamtes unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen."

(noch Ziff. 34)

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte "Der Jugendwohlfahrtsausschuß" bzw. "des Jugendwohlfahrtsausschusses" durch die Worte "Der Jugendhilfeausschuß" bzw. "des Jugendhilfeausschusses" ersetzt.

4. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 angeordnet hat."

Als Folge

ist in Artikel 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollte zum Anlaß genommen werden, die durch Art. 6 Nr. 2, 3 und 6 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes neu gefaßten § 9 Nr. 2, §§ 12 und 55 Abs. 1 Satz 2 JGG den Erfordernissen anzupassen. Diese Regelungen fügen sich nicht in das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem ein und begegnen - soweit die Notwendigkeit des Einvernehmens des Jugendamtes nach § 12 JGG betroffen ist - vor allem unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit auch verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Eisenberg, JGG, 4. Aufl. 1991, § 12, Rn 5). Auf Nr. 83 der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 11/5948, S. 146 f.), der die Bundesregierung zugestimmt hat (BT-Drs. 11/6002, S. 11), wird Bezug genommen.

FJ 35. Zu Art. 6 Abs. 1 Satz 2

In Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "1. Oktober 1992" durch die Worte "1. Januar 1993" zu ersetzen.

Begründung:

Die Jugendämter sind ohne ausreichende Vorbereitungszeit nicht in der Lage, den Verwaltungsvollzug des Gesetzes sicherzustellen.

B

36. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.